

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkten 12 und 13

Derzeit ist der Vorstand bis zum 28. Januar 2015 ermächtigt, das Grundkapital der Porsche Automobil Holding SE ("**Gesellschaft**") mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu € 87,5 Mio. durch ein oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht, sie soll mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben werden.

Die als Ersatz für die aufzuhebende Ermächtigung unter Tagesordnungspunkten 12 und 13 zum Beschluss der Hauptversammlung und zur gesonderten Zustimmung durch die Vorzugsaktionäre nach Art. 60 SE-VO vorgeschlagene neue Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt € 87,5 Mio. durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Stammaktien oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage zu erhöhen, soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum eröffnen, um sich entsprechend den Erfordernissen flexibel Eigenkapital zu beschaffen und ggf. Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einzusetzen.

Der Vorstand ist zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft unter der neuen Ermächtigung nur in dem Umfang ermächtigt, in dem der hieraus zu erzielende Bruttoemissionserlös zusammen mit dem Bruttoemissionserlös aus der Durchführung der zum Beschluss der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkten 6 und 7 vorgeschlagenen direkten Kapitalerhöhung und dem Bruttoemissionserlös aus einer etwaigen Begebung von Wandelanleihen, Wandelgenussscheinen oder Wandelgewinnschuldverschreibungen gemäß der unter Tagesordnungspunkten 8 und 9 zum Beschluss vorgeschlagenen Ermächtigung insgesamt € 5 Mrd. nicht übersteigt. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Aktien, die durch Ausübung des genehmigten Kapitals ausgegeben werden, soweit diese allein zur Bedienung von Wandlungsrechten oder -pflichten aus Wandelanleihen, Wandelgenussscheinen oder Wandelgewinnschuldverschreibungen verwendet werden. Der maximale, durch die drei Instrumente zu erzielende Bruttoemissionserlös ist damit auf insgesamt € 5 Mrd. beschränkt. Bedeutung erhält das neue genehmigte Kapital damit nur dann, wenn die unter Tagesordnungspunkten 6 und 7 vorgeschlagene Kapitalerhöhung nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann. Für den Fall, dass diese Kapitalerhöhung auf Stammseite nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird, hat die Porsche Gesellschaft m.b.H., Salzburg, unter bestimmten Voraussetzungen zugesagt, die Zeichnung von unter dem neuen genehmigten Kapital auszugebenden Stammaktien mit einem Emissionsvolumen von insgesamt bis zu € 2,5 Mrd. sicherzustellen, wobei Emissionserlöse aus der Zeichnung von Stammaktien unter der Kapitalerhö-

hung und von Wandelanleihen, Wandelgenussscheinen oder Wandelgewinnschuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder –pflicht auf Stammaktien anzurechnen sind.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht (§ 203 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG¹). Soweit den Aktionären nicht der unmittelbare Bezug der neu auszugebenden Aktien ermöglicht wird, kann der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch machen, neue Aktien an ein oder mehrere Kreditinstitut(e) mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die neuen Aktien entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Es handelt sich hierbei nicht um eine Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre. Den Aktionären werden letztlich die gleichen Bezugsrechte gewährt wie bei einem direkten Bezug. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden lediglich ein oder mehrere Kreditinstitut(e) an der Abwicklung beteiligt. Der bei Ausgabe neuer Aktien festzusetzende Bezugspreis darf dabei, wenn die zum Beschluss der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkten 6 und 7 vorgeschlagene direkte Kapitalerhöhung zumindest teilweise durchgeführt worden ist oder der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zuvor die teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder die Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder –pflicht beschlossen hat, den für diese Kapitalerhöhung festgesetzten Bezugspreis bzw. für diese Schuldverschreibungen festgesetzten Wandlungspreis nicht unterschreiten. Hierdurch sollen Aktionäre, die im Rahmen der vorangegangenen Kapitalerhöhung Aktien gezeichnet haben oder Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder –pflicht gezeichnet haben, vor einer wirtschaftlichen Verwässerung durch eine anschließende Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit einem geringeren Bezugspreis, an der sie nicht teilnehmen möchten, geschützt werden. Weiterhin darf der festzusetzende Bezugspreis einen Betrag von € 2 nicht unterschreiten.

Die Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Ausgabe neuer Stammaktien und stimmrechtsloser Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien der einen Gattung auf Aktien der jeweils anderen Gattung ausschließen kann (sog. "gekreuzter Bezugsrechtsausschluss"). Dies gilt allerdings nur dann, wenn neue Aktien beider Gattungen im bisherigen Verhältnis beider Aktiegattungen zueinander ausgegeben werden. Durch diesen gekreuzten Bezugsrechtsausschluss wird das Verhältnis der beiden Aktiegattungen, d.h. der Stammaktien und der stimmrechtslosen Vorzugsaktien, zueinander und die relative Beteiligung der Aktionäre der jeweiligen Gattungen an der Gesellschaft beibehalten. Gerade durch den gekreuzten Bezugsrechtsausschluss wird der Funktion des Bezugsrechts, die Aufrechterhaltung der bestehenden anteiligen Stimm- und Vermögensrechte der Aktionäre zu ermöglichen, am besten Rechnung getragen.

¹ Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden für die Gesellschaft gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung) Anwendung.

Der Vorstand kann weiterhin das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren der nachfolgend erläuterten Gründe ausschließen:

- Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen unter Ausgabe von Stammaktien gegen Sacheinlagen ausschließen. Hierdurch wird der Vorstand in die Lage versetzt, in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände (z.B. auch gegen die Gesellschaft gerichtete Forderungen) gegen Gewährung von Stammaktien für die Gesellschaft zu erwerben. Die Gesellschaft erhält hierdurch die Möglichkeit, flexibel auf vorteilhafte Angebote oder anderweitige Gelegenheiten zum Erwerb geeigneter Akquisitionsojekte zu reagieren. Nicht selten ergibt sich die Notwendigkeit, dem Veräußerer nicht Geld, sondern Aktien der Gesellschaft anzubieten. Hierbei wird vielfach – z.B. zur Wahrung eines gewissen Einflusses auf den Gegenstand der Sacheinlage – ein Interesse des Veräußerers an (stimmberechtigten) Stammaktien der Gesellschaft bestehen. Um auch in solchen Fällen kurzfristig handlungsfähig zu sein, liegt es im Interesse der Gesellschaft, das Grundkapital durch Ausgabe neuer Stammaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Sacheinlagen erhöhen zu können. Mittels des Erwerbs von gegen die Gesellschaft gerichteten Forderungen kann weiterhin die Finanzierungsstruktur der Gesellschaft vorteilhaft ausgestaltet werden.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von Stammaktien gegen Sacheinlagen ermöglicht es weiter, Stammaktien zur Bedienung von Wandlungsrechten oder –pflichten aus Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente (zusammen "**Schuldverschreibungen**"), die gemäß der unter Tagesordnungspunkten 8 und 9 zum Beschluss vorgeschlagenen Ermächtigung begeben werden, auszugeben. Die Ausgabe der neuen Stammaktien erfolgt dabei gegen Sacheinlage, entweder in Form der einzubringenden Schuldverschreibung oder in Form der auf die Schuldverschreibung geleisteten Sachleistung. Dies erhöht die Flexibilität der Gesellschaft bei der Bedienung der Wandlungsrechte und –pflichten. Die Aktionäre sind durch das ihnen bei Begebung von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder –pflicht zustehende Bezugsrecht geschützt. Die Fälle, in denen das Bezugsrecht für Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht und –pflicht ausgeschlossen werden kann, werden im Bericht zu Tagesordnungspunkten 8 und 9 erläutert.

Sofern sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen (einschließlich von

gegen die Gesellschaft gerichteten Forderungen) sowie zur Bedienung von Wandlungsrechten oder -pflichten aus Schuldverschreibungen konkretisieren, wird der Vorstand im jeweiligen Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch macht. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Stammaktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Ausgabebetrag für die neuen Stammaktien wird dabei jeweils vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festgelegt. Der Wert der Sacheinlage muss dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der auszugebenden Aktien stehen.

- Die Ermächtigung sieht schließlich die Möglichkeit vor, etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können, dient also dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Über die Einzelheiten der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf die Ausnutzung folgt.

Stuttgart, 13. Oktober 2010

Porsche Automobil Holding SE
Der Vorstand

Prof. Dr. Martin Winterkorn

Thomas Edig

Matthias Müller

Hans Dieter Pötsch